



Mit Beschluss im Senat der Technischen Universität Darmstadt vom 13. Juli 2022 wird folgende Satzung erlassen:

Satzung **Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten** **an der Technischen Universität Darmstadt**

Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten die nachfolgenden Verfahrensregelungen. Sie ersetzen die zuvor geltenden Regelungen in der veröffentlichten Fassung vom 1. Oktober 2012.

§ 1 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Empfehlung des 185. Plenums der HRK¹ vom 6. Juli 1998 definiert den Begriff des wissenschaftlichen Fehlverhaltens wie folgt:

„1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- a) Falschangaben
 - das Erfinden von Daten;
 - das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 - b) Verletzung geistigen Eigentums
 - in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre
 - oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
 - c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
 - d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
 - e) Beseitigung von Primärdaten (Anm. 5), insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
2. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,

¹ HRK 1998: [Empfehlung des 185. Plenums der HRK vom 6. Juli 1998. Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen](#), Bonn: S. 3-4.

- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.“

§ 2 Einleitung einer Überprüfung

Ein Antrag auf Überprüfung eines Verdachtsfalles von wissenschaftlichem Fehlverhalten kann von jedermann an die unabhängigen Ombudspersonen gerichtet werden. Hat die angesprochene Ombudsperson ein Dekanatsamt inne und wird ein Verdachtsfall aus dem Fachbereich der Ombudsperson an sie gerichtet, übergibt sie die Überprüfung und das mögliche weitere Verfahren an die zweite Ombudsperson. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Ombudsperson fachliche:r Vorgesetzte:r einer Person ist, die an dem Verfahren beteiligt ist. Hinweise werden strikt vertraulich behandelt. Der Name von Hinweisgebenden wird von der untersuchenden Stelle nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgegeben. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Anzeigen sollen aufklärungsorientiert erfolgen und auf überprüfbaren Anhaltspunkten dafür beruhen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Anonymen Anzeigen kann nur dann nachgegangen werden, wenn die oder der Hinweisgebende belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Namen, Kontaktdaten sowie Arbeitsweise der Ombudspersonen sind öffentlich.

§ 3 Vorgespräch/Beratungsgespräch durch die Ombudspersonen

Werden einer Ombudsperson Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten mitgeteilt, wird sie mit der oder dem Hinweisgebenden auf deren Wunsch hin ein informelles, vertrauliches Vorgespräch/Beratungsgespräch führen. Das Gespräch ist nicht Teil des Vorprüfungsverfahrens. Die Inhalte des Vorgesprächs werden zwar durch die Ombudsperson dokumentiert, sie sind aber vertraulich und unterliegen keiner Berichtspflicht. Beurteilt die Ombudsperson die Verdachtsmomente als höchstens minderschwerwiegend, dann kann im Einvernehmen mit der oder dem Hinweisgebenden auf eine Vorprüfung durch die Ombudsperson verzichtet werden. Der Vorgang bleibt dann undokumentiert.

§ 4 Vorprüfung durch die Ombudspersonen

Die Ombudsperson prüft die ihr mitgeteilten Verdachtsmomente in einem Vorverfahren, zu dem (etwa bei paralleler Befassung der DFG oder von Wissenschaftsorganisationen oder Fachgesellschaften oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen) auch die Klärung der Zuständigkeit gehört. Sie unterbreitet den Beteiligten (Hinweisgebende, vom Verdacht Betroffene, mögliche Zeuginnen oder Zeugen) ggf. Lösungsvorschläge und entscheidet, ob ein förmliches Verfahren gemäß den nachfolgenden Regeln durchgeführt werden soll. Alle Verfahrensschritte werden schriftlich dokumentiert.

Im Rahmen der Vorprüfung hat die Ombudsperson die Möglichkeit, im jeweiligen Einzelfall einen Vorprüfungsausschuss einzuberufen. Dieser besteht aus einem Mitglied der Leitung des betroffenen Fachbereichs – bei Studienbereichen der Vorsitz der Gemeinsamen Kommission – in dessen Zuständigkeit das angezeigte Fehlverhalten fällt, der oder dem Vorsitzenden der zentralen Ethikkommission sowie einem weiteren von der oder dem Vorsitzenden der zentralen Ethikkommission benannten Mitglied, welches in der Regel nicht dem betroffenen Fachbereich angehören sollte. Der Vorprüfungsausschuss berät und unterstützt die Entscheidungsfindung der Ombudsperson.

Die Ombudsperson kann bei konkreten Verdachtsmomenten die Beteiligten, ggf. nach Rücksprache mit dem Vorprüfungsausschuss, anhören.

Kommt die Ombudsperson nach der Vorprüfung zum Entschluss, das Verfahren einzustellen, teilt sie dies der oder dem Hinweisgebenden mit. Sie oder er hat dann das Recht, innerhalb von vier Wochen im Vorprüfungsausschuss persönlich vorzusprechen. Existierte ein solcher Ausschuss bis dahin nicht, wird er nun eingesetzt. Nach der Anhörung berät der Vorprüfungsausschuss die Ombudsperson zur Frage der Beendigung des Verfahrens. Auf das Anhörungsrecht wird im Rahmen der Einstellungsmitteilung hingewiesen.

Sofern die Vorprüfung hinreichend konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt, initiiert die Ombudsperson das förmliche Verfahren.

Die Ombudsperson unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten in anonymisierter Form über die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der Vorprüfung. Falls die Ombudsperson zum Entschluss gelangt ist, das Verfahren einzustellen, kann die Präsidentin oder der Präsident eine förmliche Untersuchung gleichwohl anordnen.

§ 5 Förmliche Untersuchung

Die Ombudsperson eröffnet die förmliche Untersuchung und setzt einen Untersuchungsausschuss ein. Im Falle eines Verdachts, der sich gegen mehrere Personen richtet, prüft sie, ob eine gemeinsame Untersuchung oder getrennte förmliche Untersuchungsverfahren sinnvoll sind. Gegebenenfalls werden Verfahren abgetrennt.

Der Untersuchungsausschuss setzt sich aus der Ombudsperson (ohne Stimmrecht), der Dekanin oder dem Dekan des betroffenen Fachbereichs, der oder dem Vorsitzenden der zentralen Ethikkommission und einem weiteren, von der oder dem Vorsitzenden der zentralen Ethikkommission benannten, in der Regel externen, fachkundigen Mitglied zusammen. Ein juristisch ausgebildetes Mitglied der Universität gehört dem Untersuchungsausschuss mit beratender Stimme an. Sind Prüfungsvorgänge betroffen, ist außerdem das für die beanstandete Prüfungsleistung zuständige Dekanatsmitglied mit beratender Stimme Mitglied der Kommission. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die nicht Beschäftigte der TU Darmstadt sind und als solche bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, werden schriftlich zur Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen sie Zugang erlangen, verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Sofern eine der vorstehend benannten Personen befangen² sein sollte oder die Besorgnis der Befangenheit durch die übrigen Mitglieder bestätigt wird, ist sie oder er von der Mitwirkung im konkreten Fall ausgeschlossen. In diesem Fall, sowie bei sonstigem Ausscheiden, rückt eine vorab bestimmte Person nach.

Der Untersuchungsausschuss ist für die Untersuchung verantwortlich. Er führt diese in jeder Hinsicht unabhängig durch. Die Untersuchungsschritte erfolgen in angemessenen Zeiträumen. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und kann alle für die Untersuchung erforderlichen Schritte einleiten, insbesondere auch Recherchen zur Sachverhaltsklärung, die Einschaltung externer Gutachterinnen oder Gutachter sowie die vertrauliche Hinzuziehung weiterer sachverständiger Personen. Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher Verhandlung. Bis zu einem möglichen Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gilt während der gesamten Untersuchung der Grundsatz der Vertraulichkeit hinsichtlich der Beteiligten und bisherigen Erkenntnisse. Vom Verdacht Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Konkretisieren sich im Rahmen der Untersuchung Verdachtsmomente, fallen solche weg oder ergeben sich neue, so wird den Beteiligten jeweils die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Für die Arbeit des Untersuchungsausschusses gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Hält der Untersuchungsausschuss ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren durch einen schriftlich zu begründenden Beschluss eingestellt. Andernfalls legt der Untersuchungsausschuss das Ergebnis seiner Tätigkeit in Form eines Untersuchungsberichts der Präsidentin oder dem Präsidenten vor. Der Bericht kann Vorschläge für ein weiteres Vorgehen und evtl. Maßnahmen enthalten.

Spätestens nach Verfahrensende identifiziert die Ombudsperson – ggf. nach Rücksprache mit der Universitätsleitung – alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind, und berät die u. U. durch das Fehlverhalten betroffenen Personen, die unverschuldet verwickelt wurden. Die Ombudsperson übermittelt das Verfahrensergebnis im Bedarfsfall zudem an zu beteiligende andere Gremien, zum Beispiel an die DFG. Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre bei den Ombudspersonen archiviert. Die Unterlagen stellen keine Verwaltungsakte dar, in die Akteneinsicht gewährt werden kann.

§ 6 Schutz von Hinweisgebenden und von Vorwürfen Betroffener

In Fällen eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind alle Mitglieder oder Angehörige der TU Darmstadt gehalten, die Hinweisgeberin oder den Hinweisgeber, aber auch die Betroffene oder den Betroffenen sowie Zeuginnen und Zeugen und andere Beteiligte vor Indiskretionen, Bloßstellungen und auch vor öffentlichen Vorverurteilungen zu schützen. Dies gilt auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Weder Hinweisgeberinnen oder Hinweisgebern noch der oder dem von Vorwürfen Betroffenen erwachsen wegen einer Anzeige auf wissenschaftliches Fehlverhalten Nachteile.

§ 7 Kommunikation von Untersuchungsergebnissen, Umgang mit öffentlichem Interesse und öffentlichen Medien

Die Kommunikation der Untersuchungsergebnisse an die Öffentlichkeit erfolgt in geordneter und transparenter Form und im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission durch die Universitätsleitung. Der Untersuchungsbericht sieht eine zusammenfassende Passage zur Erleichterung der Herstellung von Transparenz hinsichtlich des Untersuchungsergebnisses vor.

Am Schutz Betroffener (Vgl. § 6) orientiert sich die Kommunikation der Universitätsmitglieder wie auch der Umgang mit öffentlichem Interesse und öffentlichen Medien (wozu auch Onlinekommunikation etwa in so genannten Sozialen Medien zählt). Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass Äußerungen in den öffentlichen Medien in die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen eingreifen können. Zu beachten ist außerdem die dienstliche und durch Gremienarbeit begründete Verschwiegenheitspflicht.

² Mögliche Befangenheitsgründe können sein: ein Betreuungs- oder Beurteilungsverhältnis, eine Vorgesetztenfunktion, persönliche Beziehungen/Konflikte, gemeinsame wirtschaftliche Interessen. Einzelheiten hierzu siehe DFG 2015: [Hinweise zu Fragen der Befangenheit](#), Bonn.

Die TU Darmstadt erkennt das berechtigte Interesse der fachlichen und allgemeinen Öffentlichkeit an Vorgängen möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausdrücklich an. Vertreterinnen und Vertreter öffentlicher Medien, die auf dem Campus oder in Universitätsräumen ungenehmigt z. B. Filmaufnahmen machen, verstoßen gleichwohl gegen das Hausrecht der Universität. Mitglieder der TU Darmstadt sind also berechtigt, Medienvertreterinnen und Medienvertretern nach einer Genehmigung der Stabsstelle Kommunikation und Medien zu fragen, bevor sie mit diesen sprechen. Die Kommunikation innerhalb und außerhalb der Universität erfolgt ausschließlich durch das Präsidium oder die von ihm beauftragte Stelle.

§ 8 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Universitätsleitung leitet bei entsprechendem Ausgang der förmlichen Untersuchung gegen die für das Fehlverhalten Verantwortlichen auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse Maßnahmen ein, die sowohl den Aspekt der Verhinderung erneuten Fehlverhaltens, die Aberkennung unrechtmäßig erworbener Abschlüsse/Titel oder Geldmittel als auch eine persönliche Ahndung beinhalten können.

Ggf. werden durch die zuständigen Organe weitergehende Maßnahmen arbeits-, disziplinar-, zivil-, prüfungs-, straf- oder ordnungsrechtlicher Natur mit entsprechenden Verfahren eingeleitet.

Prüfungsrechtliche Konsequenzen wären z. B.

- Aberkennung eines akademischen Abschlussgrades (Diplom, Magister, Bachelor, Master)
- Aberkennung einer Promotion
- Rücknahme einer Habilitation bzw. Entzug der *venia legendi*.

Arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Konsequenzen wären z. B.

- Abmahnung bzw. disziplinarischer Verweis
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch außerordentliche/ordentliche Kündigung/ Vertragsauflösung
- Geldbuße oder Kürzung der Dienstbezüge
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- Kürzung/Aberkennung des Ruhegehalts.

Zivilrechtliche Konsequenzen wären z. B.

- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o. ä.)
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffene/den Betroffenen
- Schadensersatzansprüche.

Daneben kommen straf- oder ordnungsrechtliche Konsequenzen in Frage z. B. wegen:

- Urheberrechtsverletzung
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
- Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue)
- Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs
- Straftat gegen das Leben und/oder Körperverletzung.

Darmstadt, 22. August 2022

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

gez. Professorin Dr. Tanja Brühl